

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 39.

Donnerstag den 30. März

1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 472. (3)

Nr. 7144.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten — Die Pressfreiheit ist durch unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht. — Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besizes und der Intelligenz, leistet bereits die erspriesslichsten Dienste. — Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt. — Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen, die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden. — Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in Euerer Mitte mit Nührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und

auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jezt wie von jeher beseulet. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Carl Graf v. Szeghy,
Oberster Kanzler.

Franz Freih. v. Willersdorff,
Hofkanzler.

Joseph Freih. v. Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter v. Salzgeber,
k. k. Hofrath.

3. 473. (3)

Nr. 7239.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

In Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, die öffentlichen Geschäfte in einen geregelten Gang zurück zu führen, und die Staats-Verwaltung in die Lage zu setzen, den Anforderungen des Augenblicks und der Zukunft zu genügen, befehlen Wir hiermit, daß alle Be-

hörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, in so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, wie dieß rücksichtlich der Censurgesetze durch unser Patent vom 15. d. M. geschehen ist, aufrecht erhalten, und Wir erwarten von dem treuen und verständigen Sinne Unserer Unterthanen, daß sie nicht nur denselben sich fügen, sondern auch jeder in seinem Wirkungskreise die öffentlichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftigst unterstützen werde. — Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Carl Graf v. Szaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freih. v. Pillersdorff,
Hofkanzler.

Joseph Freih. v. Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter v. Salzgeber,
k. k. Hofrath.

der Einhebung der Verzehrungssteuer in Graß und Laibach folgende wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen: — 1) Alle Gegenstände in Mengen, von denen die entfallende Steuergebühr, mit Einschluß des städtischen Zuschlages, den Betrag von einem und einem halben Kreuzer nicht erreicht, sind steuerfrei. — 2) Von gemeinen Gemüsen, dann Milch, wird die Steuer aufgehoben. — 3) Für Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüße, inländischen Sago, Heidenmehl, Heidegrüße und derlei Graupen, Hirsebrein, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot, und überhaupt jede Bäckeware; ferner Backwerk, Lebzelteln, Pfefferkuchen und Zwieback, wird vom Centner die Verzehrungssteuer von zwölf Kreuzer auf zehn Kreuzer herabgesetzt. — 4) Für Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischen Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn, wird vom Centner die Verzehrungssteuer von neun auf sieben und einen halben Kreuzer herabgesetzt. — 5) Für Wein sind vom niederösterreich. Eimer statt 1 fl. 40 kr., künftig 1 fl. 24 kr. zu bezahlen.

3. 477. (3)

Nr. 7238.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend einige Erleichterungen bei Einhebung der Verzehrungssteuer in Laibach. — In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. März 1848, 3. 2502, haben Se. Majestät zur thunlichen Erleichterung der unbemittelten Classe der Einwohner der geschlossenen Städte die aus der beifolgenden Kundmachung zu entnehmenden Erleichterungen zu bewilligen geruht. — Was zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieser Erleichterungen vom Tage der Kundmachung einzutreten habe. — Laibach am 22. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

K u n d m a c h u n g.

Die Staatsverwaltung hat beschlossen, zu Gunsten der ärmeren Classen der Bevölkerung bei

3. 471. (3)

Nr. 6118.

C u r r e n d e.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1848 in der Serie 488 verlostten ostgallizischen Natural-Lieferungs-Obligationen zu vier Percent, dann der ungarischen und siebenbürgischen Cameralschuld zu drei ein halb, zu vier, zu vier ein halb und zu fünf Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. März 1848, 3. 1881/P. P., wird mit Berufung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, bekannt gemacht, daß die am 1. März 1848 in der Serie 488 verlostten Natural-Lieferungs-Obligationen von Ostgalizien zu vier Percent, und zwar, Nr. 2552 bis einschließig Nr. 10621 älterer Ausfertigung vom Jahre 1799, und Nr. 1 bis einschließig Nr. 2022 neuerer Ausfertigung, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Obligationen umgewechselt, und ebenso die in dieser Serie verlostten Obligationen der ungarischen und siebenbürgischen Cameralschuld, letztere vom Jahre 1795 zu drei ein halb, zu vier, zu vier ein halb, und zu fünf Percent in den ursprünglichen Zinsgenuß in Conventions-Münze eingesetzt werden.

— Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 14. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 494. (2)

Nr. 7375/28

K u n d m a c h u n g.

Ungeachtet mehrfältigen Belehrungen und Ermahnungen haben sich die Gemüther nicht beruhiget, und es sind gewaltsam die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Privatsicherheit im hohen Grade gefährdende und verletzende Ereignisse vorgefallen, welche das Gubernium auch bereits zu strengen geschmäßigen Maßregeln nöthigten. — Se. Majestät, unser väterlicher Monarch, haben in dem aufrichtigen Bestreben, das Wohl Ihrer Völker zu fördern, mit dem Allerhöchsten Patente vom 15. d. M. Ihren Völkern zwei sehr wichtige Bewilligungen erteilt, nämlich Pressfreiheit und eine Constitution. — Die Pressfreiheit, welche Jedem das Recht gewährt, seine Gedanken zu veröffentlichen, bleibt noch immer an jene Bedingungen und Rücksichten gewiesen, welche die Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Erhaltung der Sicherheit des Staates, der Ruhe und Ordnung, und welche die Rechtsansprüche der Staatsbürger auf ihr Leben, körperliche Sicherheit, Eigenthum und Ehre erfordern. — Se. Majestät haben hierüber ein eigenes Gesetz in Kürze zugesichert; bis dahin haben aber wegen Mißbrauch der Pressfreiheit, gegen durch dieselbe veranlaßte Störungen oder Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, gegen durch selbe veranlaßte Verletzungen der Ehre, der Sicherheit des Eigenthums und Lebens der Staatsbürger, der Behörden und ihrer Organe, die noch in voller Wirksamkeit bestehendes bürgerlichen und strafrichterlichen Gesetze nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit einzutreten. — Die von Sr. Majestät bewilligte Constitution, nämlich eine den Bedürfnissen der Völker angemessene Verfassung, kann erst nach reiflicher Berathung beschlossen und ins Leben gerufen werden, zu welchem Zwecke Se. Majestät auch Zusammentretungen und Berathungen von solchen Männern angeordnet haben, die geeignet und berufen sind, die verschiedenen Classen der Staatsbürger und Unterthanen und ihre Bedürfnisse und Wünsche zu kennen, und mit Eifer, Unbefangenheit und Liebe für die gute Sache zu vertreten. Diese Berathungen, wozu bereits Voreinleitungen getroffen sind, und welche in möglichst kurzer Zeit Statt finden werden, sind daher ruhig abzuwarten, indem erst aus den Ergebnissen derselben die Bildung einer dem Wunsche unseres Monarchen und den Bedürfnissen seiner Völker und des Staates vollkommen entsprechende Constitution, nämlich Verfassung hervorgehen kann.

3. 484. (3)

Nr. 7316.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In vergangener Nacht hat sich eine größere Menge Landvolkes vor dem Schlosse Sonnegg, im Laibacher Kreise, eingefunden, ist räuberisch in dasselbe gewaltsam eingebrochen, hat das Schloß mit Nebengebäuden stark beschädiget, die darin gewesenen, mitunter werthvollen Einrichtungsstücke verbrochen, bei den Fenstern in den Hofraum hinausgeworfen und daselbst nebst Bettgewand, Amtsschriften und Grundbüchern zc., dann Eßwaren und andere Hauseffecten verbrannt: überdieß auch Geld und Geldeswerth an sich genommen, und in den Kellern den vorgefundenen Wein, insoferne selber nicht alsogleich genossen werden konnte, aus den Fässern ausrinnen lassen. — Von Seite des hierortigen k. k. Stadt- und Landrechtes, zugleich Criminalgerichtes, ist wegen dieser schweren Unthat bereits das gesetzliche peinliche Verfahren eingeleitet worden, und die Schuldigen, — welche zu ermitteln nicht schwer seyn wird, werden strenge bestraft, — und überdieß zum Schadenersatze verhalten werden. — Die Landesstelle findet sich aber dringend veranlaßt, das Landvolk hiemit ernstlich vor ähnlichen verbrecherischen Missethaten abzumahnem, und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn diese Warnung nicht von entschiedenem guten Erfolge seyn sollte, wider derlei verbrecherische Unthaten das standrechtliche Verfahren, selbst mit Anwendung der Todesstrafe, nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (1. Th., 16. Hauptst.) eingeleitet werden wird. — Laibach am 23. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

— Bis dahin bleibt es jedoch Pflicht eines jeden Staatsbürgers, eines jeden getreuen Unterthanen, die bestehenden Gesetze, da dieselben (mit Ausnahme der Censur) nicht aufgehoben sind, noch fortan genau, willig, gewissenhaft zu befolgen, den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten und ihren Organen die schuldige Folge zu leisten, sich jeder Störung oder Gefährdung der Ruhe, gesetzlichen Ordnung, Verletzung oder Gefährdung der persönlichen und Eigenthums-Sicherheit und bestehender Rechte zu enthalten, die keineswegs aufgehobenen landesfürstlichen und sonstigen Steuern und Abgaben, grund- und zehentherrlichen und sonstigen Siebigkeiten und Schuldigkeiten in Geld, in Naturalgaben oder in Naturalleistungen, ordnungs- und geschmäßig zu entrichten, kurz sich als getreue, rechtschaffene, ruhige Staatsbürger und Unterthanen zu benehmen, welche sich nicht durch böswillige Einflüsterungen und falsche Auslegungen irre führen lassen, welche ihre treue Anhänglichkeit an unsern allergnädigsten Monarchen und das allerhöchste Kaiserhaus, und ihren guten und frommen Sinn für Achtung und Aufrechthaltung der Religion, der bestehenden Gesetze und Folgsamkeit gegen die bestehenden Behörden und Obrigkeiten bewahren, welche Behörden und Obrigkeiten berufen und verpflichtet sind und bleiben, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der gesetzlichen Ordnung und der öffentlichen und Privatsicherheit zu wachen und zu sorgen, und die bestehenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zu schützen, welche aber auch berufen und verpflichtet sind, gegen Störungen, Unfolgsamkeit und Gewaltthätigkeit nach der Strenge der bestehenden Strafgesetze einzuschreiten. — Indem die Landesstelle nun die vorstehende Belehrung und Ermahnung im Namen Sr. Majestät aus Anlaß des Allerhöchst erlassenen Aufrufs vom 19. d. M. an sämtliche Bewohner der k. k. illyr. Provinzen Krain und Kärnten wohlmeinend und eindringlichst erläßt, werden hiemit auch sämtliche geistliche und weltliche Behörden und deren Organe aufgefordert, zur Erreichung der angedeuteten Zwecke nach ihrem Berufe und Verpflichtungen mit aller Thätigkeit, Umsicht und Diensteseifer mitzuwirken. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 24. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 486. (2)

Nr. 6572.

Verlautbarung.

Zufolge des hohen k. k. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 5. d. M., 3. 1654, wird für die in Erledigung gekommene Lehrkanzel der Pastoral-Theologie am k. k. Lyceum zu Laibach, mit welcher der Gehalt jährlicher 600 fl. C. M., nebst dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 und 800 fl. C. M. aus dem krain. Studienfonde verbunden ist, der Concurß am hiesigen Lyceum und an den Universitäten zu Wien und Prag am Donnerstage den 8. Juni l. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche sich dieser Concurßprüfung zu Laibach unterziehen wollen, haben sich längstens drei Tage vor der Concurßprüfung bei dem hierortigen theologischen Studien-Directorate persönlich zu melden, und demselben das mit der legalen Nachweisung über Alter, Stand, zurückgelegte Studien, den etwa erlangten akademischen Doctorsgrad, Sprachkenntnisse, bisher geleistete Dienste und Moralität, belegte Gesuch, worin auch anzugeben ist, ob sie und mit welchem Professor am hiesigen Lyceum, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind, zu überreichen. — Laibach den 14. März 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 491. (2)

Nr. 468.

Concurß-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bergamte zu Idria in Krain ist die Stelle eines Maurer-Palliers zu besetzen, mit welcher ein Wochenlohn von 5 fl., mit der Aussicht auf eine Erhöhung bis auf wöchentliche 6 fl., verbunden ist. Die für diesen Dienst geforderten Eigenschaften sind: Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, das junftmäßig erlernte Maurer-Handwerk, fertiges Lesen, Schreiben und Rechnen, Kenntniß der architectonischen Zeichnung und die Fähigkeit, kleine Baupläne und Ueberschläge selbst zu verfassen, und nach vorgelegten Plänen auch größere Baue auszuführen. — Bittsteller haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis 7. Mai d. J. unmittelbar, und wenn sie schon in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgeordnete Behörde an das gefertigte k. k. Bergamt einzusenden, und sich hierin über ihr Lebens- und allfälliges Dienstalder, über die oben bezeichneten Eigenschaften, über ihre körperliche Beschaffenheit und Gesundheits-Zustand, den ledigen oder verheiratheten Stand, so wie der Anzahl der Kinder, legal auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit dem hiesigen Beamten- und Arbeiterstand verwandt sind. — K. K. Bergamt Idria den 23. März 1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 485. (2)

Nr. 6111.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
Bekanntmachung der Tage und Stationen für die

heuerige Pferde = Prämien = Vertheilung. — Die Vertheilung der Pferde = Prämien wird im laufenden Jahre unter den mit dem Gubernial-Circulare vom 27. März 1829, 3. 6796, bekannt gemachten Modalitäten in den nachbenannten Stationen und an den hiezu bestimmten Tagen Statt finden.

Kreis	Concurs- Station	Tag der Prämien- Vertheilung	Anzahl der mit Prämien zu be- theilenden		Für Stüd 3jährige Pferde		Für Stüd 3jährige Pferde		Für Stüd 3jährige Pferde		Duca- ten		Im Ganzen
			Hengst-	Stuten.	Ducaten	Ducaten	Ducaten	a	zusammen				
										F ü l l e n	F ü l l e n	F ü l l e n	
Villach	Sachsen- burg	1. Mai 1848	1	6	1	18	1	9	5	5	25	} 101	
	Villach	2. Mai 1848	1	6	1	18	1	9	5	5	25		
Klagenfurt	Klagenfurt	22. Mai 1848	1	6	1	18	1	8	5	5	25	} 102	
	St. Veit	15. Juni 1848	1	6	1	18	1	8	5	5	25		
Nfelsberg	Nfelsberg	4. Mai 1848	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Laibach	Krainburg	22. Mai 1848	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Neustadt	Rassensfuß	27. Mai 1848	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62	

Dieses wird mit folgenden weiteren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Die um die oben angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1844 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Stationsplatze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honorationen sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die

höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den oben bestimmten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 11. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

(3. Amts-Bl. Nr. 39 v. 30. März 1848.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 499. (2)

Nr. 2742] VI.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäuthe und der Wassermäuth zu Laibach. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß, da zu Folge hoher kaiserlicher Subernial-Currende vom 22. März 1848, 3 7238, einige Aenderungen in den Tariffsäßen, bezüglich der Verzehrungssteuer der Provinzial-Hauptstadt Laibach, eingetreten sind, und in Folge dessen der dermal bestehende Pachtvertrag zu erlöschten hat, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer: a) von der Biererzeugung in der Stadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Stadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und die Linien-, Weg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln und dann zusammen auf die Zeit vom 10. April bis letzten October 1848, und bedingnißweise auch auf die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, welche von Seite des Aeraars bis Ende Juli und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschten hat, und sonach auch auf die Zeitperiode vom 10. April 1848 bis letzten October 1850, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausbezogen werden. — Die Versteigerung wird am 4. April 1848, früh 10 Uhr, im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplaze zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit den-

jenigen die Verträge abgeschlossen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1) Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 2 Uhr Nachmittags am 3. April 1848 versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteherers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem auf die zweite Nachmittagsstunde des 3. April 1848 festgesetzten Schlußtermine, und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesezen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechen mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtung-Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrnz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Fuzschläge in der Stadt Laibach, dann im politischen Bezirke Umgebung Lai-

bach, und bezüglich der Linienweg- und Brückenmäthe, dann der Wassermäthe in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntesten börsenmäßigen Course geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung, unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene Badien wird keine Rücksicht genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Differenzen werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Bezirks-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurück zu behalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Clausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Differenz die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weitem Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Als Ersterer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet anerkannt wird. — Der Differenz bleibt für den gemachten Anbot, mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Entscheidung verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen,

und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten sich vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammen trifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenzen im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Differenzen, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersterers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem politischen Magistrate zu Laibach zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach sämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungs-Verhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Arvar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. Die übrigen Bedingungen sind folgende: — A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindegelüste in der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach, und bezüglich des Verzehrungssteuer,

Bezug von Wein, Most und Fleisch im politischen Bezirke Umgebung Laibach. — 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefuzschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 139155 fl., sage einmahlhundert neun und dreißig tausend einhundert fünfzig fünf Gulden M. M., von welchen 48000 fl. M. M. auf den Gemeindefuzschlag entfallen, und für den Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibach der Betrag jährlicher 30187 fl. M. M., sage dreißigtausend vierhundert achtzig sieben Gulden M. M. als Ausrufspreis festgesetzt. — Da übrigens in Folge hoher illyrischer Subernial-Errunde vom 22. März 1818, Z. 7238, bezüglich der Verzehrungssteuer der Provinzial-Hauptstadt Laibach in einigen Tariffätzen Ermäßigungen eingetreten sind, die notwendigerweise eine Verminderung des dermaligen, zum Ausrufspreise angenommenen Erträgnisses nach sich ziehen, so wird es den Pachtlustigen freigestellt, dießfalls auch Anbote unter dem Ausrufspreise zu stellen. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pommeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Subernial-Circulare ddo. 27. October 1838, Nr. 25892, bekannt gegebenen Tariffe, jedoch mit genauer Gegenwärtighaltung der durch die hohe illyrische Subernial-Errunde vom 22. März 1818, Z. 7238, dießfalls vorgezeichneten Ermäßigungen einzuheben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Beistellen des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transitoladungen ohne Entrichtung der Verzehrungs-

steuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allg. Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brotsrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Subernial-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25510, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen drei Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pacht-schillings als Caution im Baren oder in österr. Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Curswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Real-Hypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirks-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Herrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, woegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der

hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im S. 22 des illyr. Gaberial-Circulars vom 26. Juni 1829, S. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen und allen, sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst auszahlenden Antheils an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Bewaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kom-

men sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderungen den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Zustand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionsweg, oder auch im poltrischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu kön-

nen glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den obenbezeichneten Tariffen, zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 10. April 1848 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolles erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon entfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den obenbezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — Bezüglich der Vorräthe im Bezirke der Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des allfälligen Gemeinde-Zuschlages für die beim Anfange seines Pachtens vorhandenen, tariffmäßig versteuerten Vorräthe auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen des mit ihm bestandenen Pachtvertrages hiezu verpflichtet ist. Von den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrungs-Localitäten der Steuerpflichtigen oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende Steuergebühr sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindezuschlage, entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuerver-

gütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen, oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der obervähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgange des Pachtens bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letztern Zeit abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet die tariffmäßigen Gebühren sammt dem bezüglichlichen Gemeindezuschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. — Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern, oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen. Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Gültigkeit des Erhebungsactes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtens vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in Voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlan-

gen den Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach. — 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 21359 fl., sage ein und zwanzig Tausend dreihundert fünfzig neun Gulden M. M. angenommen, wovon a. für die Linienwegmauth an der Wiener Linie und für jene an der Kärntner Linie der Betrag von 6228 fl.; b. für die Linienwegmauth und Brückenmauth an der Carlstädter Linie der Betrag von 5258 fl.; c. für die Linienwegmauth an der St. Peter-Linie sammt Rukthal der Betrag von 1739 fl.; d. für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triester Linie sammt dem Wehrschranken in der Dyrnau der Betrag von 7878 fl., und e. für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 256 fl., zusammen auf 21.359 fl. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmäthe für die Jahre 1848, 1849 und 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlhöbl. k. k. steyer. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juni 1847, Nr. 5899/505, enthalten sind und mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäthe zu gelten. — 3) Das dem Pächter im 16. Absatze der vorcitirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementarereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauthhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirtschaftsfuhren, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer der Linie Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Guberniums ddo. 28. October 1822, Nr. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiga, Stranckavaß, Dřred-

nig, Gabrie, Berouze, Dobrova, Kosarie, Hruschova, Brisie, St. Martin, Komarie, Kosarie und Raichounig in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyr. Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltungsverordnung ddo. 22. Februar 1834, Z. 1635/400, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passirt haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunchmen. — Endlich sind in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845 alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerarial Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln. Der Ersteher der Linienweg- und Brückenmäthe in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach noch auf die 2 Verwaltungsjahre 1848 und 1849 einzuheden bewilligte Pflastermauth einzuheden, dafür einen Pachtschilling in jenem Betrage an die Cassé des Laibacher Stadtmagistrates abzuführen, wie sich solcher nach dem Verhältnisse der bei der Ausbietung der Laibacher Linienweg-Mäthe etwa erzielten Steigerung und des für die Pflastermauth gegenwärtig entrichtet werdenden Jahrespachtschillings entziffern wird, und wegen Feststellung der nähern, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-öconomischen Magistrat der Provinzial Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörden einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Angebote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Dem Pächtersteher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stämpelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu verbleiben habende Contractsexemplar ob. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 26. März 1848.

3. 474. (3) Nr. 15556 II.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht, daß am 20. April 1848, Vormittags um 10 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Gefälls-Unteramtes in Weinitz die Herstellung eines neuen Schindeldaches an dem ärarischen Zollamtsgebäude in Weinitz, auf Grund des richtiggestellten Vorausmaßes, im Versteigerungsweg, ausgedoten und im Ganzen an den Mindestfordernden überlassen werden wird. — Zum Ausrufspreise wird der Betrag pr. 164 fl. 20 kr. angenommen. Die nähern Bedingungen und das Vorausmaß können bei dem hierortigen Expedite und bei dem k. k. Gefälls-Unteramte in Weinitz während den Amtsstunden eingesehen werden. Zu dieser Minuendo-Licitations werden daher die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß auch schriftliche Offerte bis zum Beginne der Licitations bei dem Gefällsamte eingebracht werden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 15. März 1848.

3. 469. (3) Nr. 127.

Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Nachdem bei der 1. Minuendo-Versteigerung die sub Post-Nr. 10 ausgeschriebene Herstellung der Straßenstüß- und Leistenmauer für den Straßendistrict Münkendorf nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieses Gegenstandes eine zweite Licitations bei dem k. k. Bezirkscommissariate Landstraß mit dem Ausrufspreise von 541 fl. 33 kr. am 5. k. M. April, Vormittags von 10 — 12 Uhr, abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung sowohl in der Amtskanzlei des Bezirkscommissariates Landstraß, als auch dieses Commissariats in den gewöhnlichen Kanzleistunden eingesehen werden können. — K. K. Straßencommissariat Neustadt am 21. März 1848.

3. 478. (3) Nr. 1074.

K u n d m a c h u n g.

Von dem gefertigten Bezirks-Commissariate wird in Folge herabgelangter k. k. Kreisamts-Verordnung vom 27. Februar l. J., 3. 3906, bekannt gemacht, daß die hohe Landesstelle mit Verordnung vom 19. Februar l. J., 3. 3782, der Marktgemeinde Kropp die Uebertragung des dort bisher jährlich am St. Margarethen-Tage (13. Juli jeden Jahres) abgehaltenen privilegirten

Jahrmarktes auf den 2. Juli, als auf den Tag Maria-Heimsuchung, mit dem Beisatze bewilliget, daß, wenn an diesem Tag ein Sonn- oder Feiertag eintritt, gedachter Jahrmarkt am nächstfolgenden Tage abgehalten werden soll.

K. K. Bezirks-Commissariat Radmannsdorf und Welbes am 17. März 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 479. (3) Nr. 1130.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionssache des Andreas Weber, als Cessionär des Jerni Schlebnig, gegen Gertraud Dfeschlar, als Joseph Dfeschlar'sche Verlassübernehmerin, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 17. October 1835 et intab. 31. October 1837 schuldigen 68 fl. 45 kr. sammt Executionskosten, in die executiv Feilbietung der zu Wasche sub Hs. Nr. 7 alt, 20 neu liegende, dem Grundbuchsamte der Filialkirchengült U. L. F. am Großfahlenberge sub Rect. Nr. 12 dienstbaren, gerichtlich auf 452 fl. bewertheten Kaische gewilliger, und hiezu die drei Feilbietungstagungen auf den 3. Februar, 6. März und 6. April l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Wasche mit dem Anhange angeordnet, daß die in die Execution gezogene Kaische nur bei der 3. Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 14. März 1848.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 489. (2) Nr. 896.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem Jacob und der Franziska Kufchar in Neustadt, eigentlich ihren unbekanntten Erben oder Rechtsnachfolgern, bekannt gemacht: Es habe heute gegen sie Johann Scholtis in Neustadt die Klage auf Rechtsfertigung der Pränotation eines Kaufschillings pr. 400 fl. überreicht, und es sey zur Verhandlung hierüber die Tagung auf den 27. April d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt, zugleich sey ihnen zu ihrer Vertretung wegen ihres unbekanntten Aufenthaltes Herr Matthäus Kufchar, Bezirkswundarzt in Neudegg, als Curator bestellt worden, mit dem die fragliche Rechtssache nach der Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beflagten zu dem Ende verständiget, daß sie zur gehörigen Zeit entweder persönlich erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand geben, oder einen andern Nachthaber namhaft machen werden, widrigens sie die nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 6. März 1848.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 509. (1)

Nr. 7655.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 25. d. M., Nr. 861 M. 3, über die erstattete Anzeige von dem verbrecherischen Attentate auf dem Schlosse Sonnegg in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. dem Gubernium für den Fall, als Angriffe auf Eiaenthum und Sicherheit der Rechte fort dauern oder gar überhand nehmen sollten, bereits die Ermächtigung zu ertheilen geruhet, von den außerordentlichen zwei Verfügungen, nämlich: — a) Verantwortlich Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate; b) Publicirung, und nöthigenfalls wirkliche Anordnung des Standrechtes ausnahms- und zeitweise Gebrauch zu machen. — Die Landesstelle erläßt hiemit nachträglich zur Rundmachung vom 23. d. M., Nr. 7316, hiemit eine neuerliche und wiederholte Abmahnung und Warnung an das Landvolk in Krain mit der ausdrücklichen Erinnerung, daß ähnliche schwere Unthaten nun alsogleich die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens, mit Anwendung der damit verbundenen Todesstrafe, zur Folge haben werden. Dabei findet aber die Landesstelle in Gemäßheit der erhaltenen höheren Ermächtigung die Verantwortlich-Erklärung der Gemeinden für durch Individuen aus ihrer Mitte verübte Excesse und Attentate, d. i. die Verpflichtung zum vollen Ersatze des angerichteten Schadens als geltend und wirksam auszusprechen. — Laibach am 28. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 493. (1)

Nr. 5535.

C u r r e n d e

mit den Bestimmungen, unter welchen in Zukunft Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar angenommen werden können. — Zur möglichen Vermeidung der vielen Vinculirungen und Devinculirungen der Schuldverschreibungen und Abtheilungen der beiden Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839, und der damit verbundenen Uebelstände, fand sich die hohe k. k. allgemeine Hof-

(3. Amts-Bl. Nr. 39 v. 30. März 1848.)

kammer mit Decret vom 7. Febr. 1848, Z. 4922/1977 bewogen, zu gestatten, daß in Zukunft die vor genannten Schuldverschreibungen und deren Abtheilungen auch auf die Dauer mehrerer Jahre ohne Vinculirung als Cautionen für das Aerar, für Lieferungen, Pachtungen, Leistungen u. s. w. angenommen werden können. — Damit aber dadurch die Sicherheit des Aerars nicht gefährlich werde, müssen dabei folgende Bedingungen beobachtet werden: — 1) Muß der Contrahent bei der Uebergabe der Lose und Losabtheilungen der Lottoanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zugleich eine eigene, oder in Beziehung auf die Vicitationsbedingnisse abgefaßte Widmungsurkunde ausstellen. — 2) Hat die Uebernahme nur bei der der Cameral- oder politischen Landesstelle unmittelbar untergeordneten Casse gegen einen dem Erleger auszustellenden Empfangschein Statt zu finden. — 3) Müssen die übernommenen Papiere als Depositen verrechnet und unter der vorgeschriebenen mehrfachen Sperre sorgfältigst aufbewahrt werden. — 4) Kann die Zurückstellung an den Erleger nur über Auftrag der vorgesetzten Stelle und gegen Einziehung des Empfangs-scheines erfolgen. — 5) Ist die Behörde, welche diesen Auftrag ertheilt, insbesondere dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung an den Cautio-nanten oder seine Erben nur nach voller Ueberzeugung der erfüllten Verbindlichkeit und nach gehöriger Legitimation ertheilt werde. — Welches mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese allgemeine Verfügung nach Anordnung des weiter herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. März 1848, Z. 6894/6087, auch bei Geschäftskleistungen für politische Fonde, Communen und Städte zu gelten habe. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 11. März 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 488. (1)

Nr. 6252.

C u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — In Folg. eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 29. v. M., Z. 3098, wurden von der k. k. all-gemeinen Hofkammer am 14. Jänner l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Alfred Brett und George Little, Gentlemen,

Vermischte Verlautbarungen.

wohnhaft in London, (durch Carl F. Loofey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung an elektrischen Telegraphen. — 2) Dem Joseph Eugen v. Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 854, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, um auf Eisenbahnen die zwischen der Vorüberfahrt zweier Trains verfllossene Zeit ersichtlich zu machen. — 3) Dem Carl Swoboda, besugten Großhutmacher, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 243, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Schlössern für Handsäcke und lederne Koffer, welche auf ihrer Vorderseite mit einem Versicherungsgehäuse (Kapsel) versehen seyen, worin der Name des Eigenthümers angebracht, und von Jedermann, ohne das Gehäuse zu öffnen, gelesen werden könne. — Laibach am 14. März 1848. Leopold Graf v. Welfersheim, Landes: Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 510. (1) Nr. 2510, ad 5547.

C u r r e n d e.

Bei dem landesfürstl. Bezirks-Commissariate in Hermagor kömmt eine Amtschreiberstelle erster Classe mit der Besoldung jährl. 300 fl., und im Vorrückungsfalle auch eine Amtschreiberstelle zweiter Classe mit der Besoldung jährl. 250 fl., zur Besetzung. — Zur Bewerbung um diese Dienste wird der Concurß hiermit ausgeschrieben, und es haben die Competenten ihre documentirten Gesuche, worin auch anzugeben ist, ob Bewerber mit einem Beamten des l. f. Bezirks-Commissariates Hermagor verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer unmittelbaren Amtsvorsteher bis letzten April d. J. bei diesem Kreisamte eintreffen zu machen. — K. K. Kreisamt Villach am 14 März 1848.

Aemthliche Verlautbarungen.

Z. 504. (1) Nr. 1871.

K u n d m a c h u n g.

Am 6. April l. J. werden im Hause Nr. 236, in der Stadt im 2. Stocke, verschiedene Zimmereinrichtungstücke, als: Kästen, Sessel, Bettstätte, Tische, Spiegel und sonstige Haus- und Küchengeräthchaften gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden. — Stadtmagistrat Laibach am 27. März 1848.

Z. 505. (1) Nr. 1056.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe in der Executionsfache des Hrn. Dr. Zwayer, Hof- und Gerichtsadvocat zu Laibach, wider Katharina Schettina von Stephansdorf, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 30. Juli 1845, Z. 3182, bewilligten und mittelst Bescheids ddo. 20. October 1845, Z. 4598, sistirten executiven Zeilbietung der, der Executinn gehörigen, zu Stephansdorf liegenden, der Gült Neuwelt und Gült Jamnigshof sub Urb. Nr. 1 et 2 dienstbaren, gerichtlich auf 1472 fl. geschätzten 1¹/₂ Hube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 15., ausgefertigt 17. März 1842, intab. 18. Februar 1843, Z. 1018, und der Cession ddo. 2. Juni superintabulato 28. December 1843 schuldigen 300 fl. nebst den seit 1. Juni 1845 fortlaufenden 5 % Zinsen und Executionskosten gewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 27. April, 29. Mai und 3. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß oberwähnte Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Zeilbietungstagsatzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könne, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde, und daß jeder Licitant beim Beginne der Licitation ein 10 % Badium von 140 fl. zu Handen der Commission zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 11. März 1848.

Z. 482. (1) Nr. 753/1325.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Münkendorf macht allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Alois Wagner, Bewalters der Herrschaft Práwald, in die Licitation der von Franz Andreika von Dolen im Executionswege laut Licitationsprotocolls ddo. 31. Juli 1847, Z. 407, um 1650 fl. erkandenen, und gerichtlich auf 1099 fl. 45 kr. geschätzten, dem Michael Rode gehörigen, dem Gute Habbach sub Rect. Nr. 32, Urb. Nr. 42 dienstbaren Halbhube zu Laib., auf Gefahr und Kosten des Erstehers, wegen nicht erfüllter Licitationsbedingungen gewilligt, und hiezu eine einzige Tagsatzung auf den 14. April d. J., 10 Uhr Vormittags in loco Laib. bei Mannsburg mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität auch unter dem obigen Erstehungs- und Schätzungspreise hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.

Münkendorf am 13. März 1848.